

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Land- und forstwirtschaftliche Fachschulverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 7, 24, 25 und 84 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr., wird verordnet:

Die Land- und forstwirtschaftliche Fachschulverordnung, LGBl. Nr. 64/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 116/2012, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Z. 1, § 2 Z. 1 lit. a, § 2 Z. 2 lit. a und § 6 Abs. 2 wird der Ausdruck „Ländliche Hauswirtschaft“ durch den Ausdruck „Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ ersetzt.*

2. *§ 6 Abs. 1 lautet:*

„(1) Für die Fachschulen werden die Gesamtstundenzahl der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Stundentafel) und die Lehrverpflichtungsgruppen (LVG) in den folgenden Anlagen festgelegt:

Fachbereich Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement:

- Anlage A1 – Einjährige und zweijährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft
- Anlage A2 – Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft
- Anlage A3 – Weiterführende einjährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft

Fachbereich Land- und Forstwirtschaft:

- Anlage B1 – Dreijährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft – Schwerpunkt Land- und Forsttechnik
- Anlage B2 – Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft, BetriebsleiterInnenlehrgang
- Anlage B3 – Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Weinbau und Kellerwirtschaft, BetriebsleiterInnenlehrgang
- Anlage B4 – Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Obstbau
- Anlage B5 – Vierjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft „Agrar-HAK“ (Schulversuch)
- Anlage B6 – Dreijährige landwirtschaftliche und gärtnerische Handelsschule
- Anlage B7 – Weiterführende einjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft
- Anlage B8 – Weiterführende einjährige Fachschule für Pferdewirtschaft
- Anlage B9 – Weiterführende saisonmäßige Fachschule für Feldgemüsebau
- Anlage B10 – Weiterführende saisonmäßige Fachschule für Biomasse und Bioenergie“

3. *Der erste Satz in § 8a wird zu Absatz 1, der zweite Satz zu Absatz 2. Diesem Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Änderung des § 1 Z. 1, § 2 Z. 1 lit. a, § 2 Z. 2 lit. a, § 6 Abs. 1 und 2 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft. Die Neuerlassung der Anlage B5 tritt am 1. September 2013 in Kraft.“

4. *Die Anlage B5 wird neu erlassen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves

Vierjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft „Agrar-HAK“ (Schulversuch)

Pflichtgegenstände - HAK	Jahrgang						
	1.	2.	3.	4.	5.		
Religion	Die Schülerinnen und Schüler sind vom Besuch dieser Gegenstände befreit, weil sie diese an der Handelsakademie besuchen.					Kein Unterricht an der Fachschule	
Deutsch							
Lebende Fremdsprache							
Politische Bildung							
Mathematik							
Rechtskunde							
Bewegung und Sport							
Pflichtgegenstände - LFS							
Theoretischer Unterricht	1.	2.	3.	4.	5.	Σ	LVG
Persönlichkeitsbildung	0,5	-	-	-	Kein Unterricht an der Fachschule	20	2
Bodenkunde und Pflanzenproduktion	1,5	1	1	1		180	1
Obstbau	-	-	0,5	-		20	1
Waldwirtschaft	-	1	1	-		80	1
Nutztierhaltung	1	1	1	1,5		180	1
Landtechnik und Baukunde	1	1	0,5	1		140	1
Direktvermarktung	-	-	-	0,5		20	1
Wirtschaft und Markt/Betriebswirtschaft	-	-	1	1		80	2
<i>Summe Theoretischer Unterricht</i>	<i>4</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>5</i>		<i>720</i>	
Praktischer Unterricht					Kein Unterricht an der Fachschule		
Holzbearbeitung	1	-	-	-		40	6
Metallbearbeitung	1	1	-	-		80	6
Landtechnik und Baukunde	-	1	-	1		80	6
Waldwirtschaft	-	-	2	-		80	6
Außen- und Innenwirtschaft	1	1	1	1		160	6
Direktvermarktung	1	1	-	1		120	6
<i>Summe praktischer Unterricht</i>	<i>4</i>	<i>4</i>	<i>3</i>	<i>3</i>		<i>560</i>	
Gesamtstunden	8	8	8	8		1280	
Qualifikationen und Projekte	-	-	0-2	0-3			

Organisation:

Die vierjährige Fachschule wird in Zusammenarbeit mit einer Handelsakademie geführt. Dabei besuchen die Schülerinnen und Schüler an vier Tagen einer Unterrichtswoche die Handelsakademie und an einem Tag die land- und forstwirtschaftliche Fachschule. Sie sind in den Fächern Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Politische Bildung, Mathematik, Rechtskunde und Bewegung und Sport vom Unterricht an der Fachschule befreit, weil sie diese an der Handelsakademie besuchen.

Die landwirtschaftliche Ausbildung umfasst vier Vollschuljahre.

Die Blockung des theoretischen- und praktischen Unterrichtes ist möglich. Eine jahrgangsübergreifende Zusammenziehung von Unterrichtsstunden für einen modularen Unterricht ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulbehörde zulässig. Dabei darf das Gesamtstundenausmaß eines Gegenstandes insgesamt nicht überschritten werden.

Zwischen dem zweiten und dem dritten Jahrgang sowie zwischen dem dritten und dem vierten Jahrgang ist jeweils eine vierwöchige Praxis an einem von der Fachschule anerkannten Betrieb zu absolvieren.

Qualifikationen und Projekte können klassen- und schulübergreifend angeboten werden. Es ist eine Blockung in bestimmten Teilen des Unterrichtsjahres möglich. Der Zeitraum, der Inhalt und das Ausmaß der Qualifikationen und Projekte ist mit Ende des Schuljahres für das kommende Schuljahr der Schulbehörde zu melden.

Ein Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe ist nur bei erfolgreichem Abschluss beider Schultypen möglich.